

**„Richtlinien für die Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Herren-Regionalliga West“
gemäß § 6 Abs. 3 des Statuts für die Regionalliga West**

A. Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

I. Einzureichende Unterlagen

1. Zur Darstellung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit muss der Bewerber dem Westdeutschen Fußballverband e.V. (WDFV) folgende Unterlagen einreichen:
 - a) Liquiditätsstatus Aktiva und Liquiditätsstatus Passiva
 - b) Gewinn- und Verlustrechnungen für das abgelaufene Spieljahr (1.7.t-2 bis 30.6.t-1) und für die erste Hälfte des laufenden Spieljahres (1.7.t-1 bis 31.12.t-1) (t steht für die aktuelle Jahreszahl).
 - c) Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (1.1.t bis 30.6.t) und für die kommende Spielzeit (1.7.t bis 30.6.t+1)
2. Die vom WDFV zur Verfügung gestellten Formblätter sind zu verwenden.
3. Der Zulassungsbewerber ist verpflichtet, über sämtliche Vorgänge von großer wirtschaftlicher Bedeutung, die mit erheblichen finanziellen Risiken verbunden sein können, sowie über damit zusammenhängende finanzielle Auswirkungen, insbesondere betreffend die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Bewerbers, den WDFV unverzüglich zu unterrichten, insbesondere auch nach Abgabe der Zulassungsunterlagen und nach Zulassungserteilung. Solche Vorgänge sind insbesondere auch Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur, wie z.B. Baumaßnahmen am Stadion und/oder am Vereinsgelände.

II. Fristen

Die Bewerbungsunterlagen gemäß Abschnitt I müssen dem WDFV innerhalb der in § 7 Abs. 1 RLSt festgesetzten Fristen eingereicht werden.

III. Auflagen

Der WDFV kann angemessene Auflagen im wirtschaftlichen Bereich verhängen. Dies kann unter anderem die Einreichung von aktualisierten (Plan-)Gewinn- und Verlustrechnungen während der Saison sein.

B. Anforderung von Unterlagen

- I. Die vom Zulassungsbewerber getätigten Angaben werden vom WDFV bzw. einem von diesem Beauftragten einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

WESTDEUTSCHER FUSSBALLVERBAND E.V.



II. Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung besteht für den Zulassungsbewerber die Verpflichtung, auf Verlangen des WDFV bzw. eines von diesem Beauftragten die Unterlagen, auf denen die getätigten Angaben beruhen, zur Verfügung zu stellen.

C. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilung des WDFV für das Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2026/2027 und folgende Spielzeiten in Kraft.